

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (12/GE 31/336)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Peter Gubser, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Ausgangspunkt für die Änderung des Gesetzes über die Volksschule ist eine Motion zur Einführung von Jokertagen, die vor drei Jahren eingereicht wurde. Vielleicht in einem Jahr, also nach vier Jahren, können dann erstmals Jokertage verwendet werden. Die Arbeit in der Kommission war sehr intensiv. Wir haben uns mit einzelnen Formulierungen genau befasst. Mir ist es wichtig, hier nochmals zu wiederholen: Beim Volksschulgesetz geht es darum, gute Bedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler zu schaffen, damit sie sich positiv entwickeln. Es geht nicht darum, die Lehrerinnen und Lehrer einzuschränken, sondern es geht um das Wohl der Kinder. Ich möchte Ihnen eine Erfahrung erzählen, welche dies etwas demonstriert. In letzter Zeit haben wir hier im Rat sehr oft über Lehrpläne und erzieherische Rahmenbedingungen gestritten. Dabei ist das Verhältnis zwischen Lehrerin oder Lehrer und dem einzelnen Schüler in der Schule das alles Entscheidende. Dies sage ich nicht nur als ehemaliger Lehrer, sondern auch als Vater. Letzten Monat hat mich eine Mutter angerufen. Ihre Tochter sei in die 4. Klasse gekommen. Beim Diktatschreiben habe sie schon dreimal einen "Einer" erhalten. Die Mutter hat nun eine Einladung der Lehrerin erhalten, um eine allfällige Repetition zu besprechen. Dieser Mutter ist es egal, welchen Lehrplan wir haben. Es ist ihr auch egal, welche Formulierung wir im Volksschulgesetz wählen. Ihr wäre es am liebsten, wenn sie wüsste, dass sich ihre Tochter und die Lehrerin gut verstehen und die Lehrerin auf die Schwächen der Tochter Rücksicht nimmt. Dies als kleiner Einstieg in die Beratung.

Marianne Guhl, SP: Die Kommission hat die vorliegende Gesetzesänderung in vier Sitzungen intensiv beraten. Auslöser für die Erweiterung und Anpassung des Volksschulgesetzes war die Motion "Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen", welche am 18. Dezember 2013 vom Rat erheblich erklärt wurde. Der Freipass für zwei schulfreie Tage für Schülerinnen und Schüler wird nun in § 46 verankert. Das freut mich, denn es ist ein Zeichen des Vertrauens gegenüber Familien, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern. Wir stärken damit das Fundament in der Beziehung Schule - Familie und anerkennen, dass in beschränktem Mass ausserschulische Interessen höher gewertet werden dürfen, als es der normale Schulrahmen erlaubt. Unter

Schulkindern und in Familien führt es zu Diskussionen über den Stellenwert der Schulen, über Schulpflicht und Ehrlichkeit, denn es muss genau überlegt werden, wofür die Gutscheine eingesetzt werden. Aufgrund der Vernehmlassungen, die eine möglichst liberale Umsetzung der Jokertage auf Gesetzesebene wünschten, sieht die Fassung des Regierungsrates keine Sperrtage vor. Die Kommission hat darüber zweimal intensiv diskutiert, denn Schuljahresbeginn, Sporttage und Schulreisen sind zweifelsfrei wichtige Ereignisse, die dem Zusammenhalt und dem Teamgeist einer Klasse förderlich sind. Es sei dabei aber heikel, Einschränkungen im Gesetz festzuhalten, da es den Anschein mache, dass es keine weiteren Regeln mehr gebe. Die Kommission hat sich knapp für die liberale Handhabung der Jokertage im Gesetz entschieden. Es liegt nun allenfalls in der Kompetenz der Schulgemeinden, Einschränkungen festzulegen. Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlosen Kindergarten- und Schulbesuch. Für obligatorische Klassenverlegungen, Lager, Exkursionen und ähnliches können aber finanzielle Beiträge erhoben werden. Dies ist in § 39 umschrieben. Neu kommt hinzu, dass in besonderen Fällen Beiträge für Sprachunterricht und Dolmetscherkosten erhoben werden, wenn es Kinder und Erziehungsberechtigte versäumt haben, Deutsch zu lernen. Als besonderer Fall gilt, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen. Es betrifft Kinder, die hier geboren wurden oder Eltern, die seit etlichen Jahren hier leben, sich aber nicht um das Erlernen der deutschen Sprache bemühen und damit wenig Integrationsbereitschaft zeigen. Die SP bedauert, dass die Kommission den kann-Formulierungsvorschlag des Regierungsrates verworfen hat und nicht anerkennen will, dass das Erlernen einer neuen Sprache und eventuell einer neuen Schrift für Menschen, die kaum über Schulbildung verfügen, eine Überforderung darstellt. Es wird Migrationsfamilien mit bildungsfernem Hintergrund treffen, die finanziell nicht auf Rosen gebettet sind. Wir erwarten deshalb, dass auf Verordnungsebene die Schulgemeinden verpflichtet werden, fremdsprachige Erziehungsberechtigte rechtzeitig und früh anzuschreiben, damit sie über ihre sprachliche Integrationsverpflichtung orientiert sind. § 64 regelt die Zusammensetzung der Schulbehörden. Mit der Lockerung der Voraussetzungen für die Mitarbeit in den Behörden soll der Kreis Interessierter erweitert werden. Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Personen, die an den Schulen angestellt sind, werden nicht mehr von der Behördentätigkeit ausgeschlossen. Die SP begrüsst dies, weil es immer schwieriger wird, Freiwillige für die Mitarbeit zu finden. Zu § 68 wird die SP einen Antrag stellen, damit eine Übergangsfrist für jene Gemeinden festgelegt wird, die jetzt noch drei Wochen Herbstferien haben. Insgesamt liegt nun eine Gesetzesänderung vor, die das Volksschulgesetz verständlicher und schlanker macht. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und dankt dem Regierungsrat für die gute Arbeit.

Bernhard, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion ist für Eintreten. Wir unterstützen in wesentlichen Teilen das bereinigte Gesetz, haben aber vier Verbesserungsvorschläge anzubringen. Es handelt sich um zwei Präzisierungen sowie konkrete Änderungen. In der

1. Lesung werden von unserer Fraktion Anträge zu § 22 Erziehungsprobleme, § 39 Finanzielle Beiträge, § 42 Lernzielanpassungen und § 49 Lehrerschaft gestellt.

Günter, EDU/EVP: In der vorliegenden Teilrevision des Volksschulgesetzes konnte die Motion zu den Jokertagen umgesetzt werden. Gleichzeitig wurden weitere wichtige Fragen des Schulalltages auf Gesetzesstufe geklärt. Die EDU/EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Neu wird die Möglichkeit geregelt, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen mit obligatorischen Informationsveranstaltungen zu unterstützen. Das ist erfreulich. Das Zusammenwirken der Schule mit den Erziehungsberechtigten ist enorm wichtig. Die Schule konzentriert sich in erster Linie auf die Vermittlung von Lerninhalten. Die Aufgabe der Bildung ist nämlich gross genug. Politiker und Lehrpersonen betonen dies immer wieder. Die Schule kann die Erziehung höchstens ergänzen. Regeln, die dies klarstellen, sind hilfreich. Im Normalfall übernehmen die Eltern die Verantwortung für die Integration und die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder auch bei zweisprachigem Aufwachsen. Durch die neue Möglichkeit der Kostenbeteiligung für Deutschunterricht in besonderen Fällen wird die Eigenverantwortung der Eltern stärker gewichtet. Dies ist ein wertvolles Signal, das die EDU/EVP-Fraktion begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Möglichkeit, dass vor der Blockzeit eine Unterrichtslektion erteilt werden kann und die aktuelle Situation damit auch den Regeln entspricht. Der Ausdruck der erweiterten Blockzeiten hat einige Verwirrung gestiftet. Er ist nun vom Tisch. Die Möglichkeit, in dieser "V0 Lektion" auch weiterhin Religionsunterricht erteilen zu können, ist sehr wichtig. Wir bitten Regierungsrätin Monika Knill, dass die Regelung auch in der Verordnung so bestehen bleibt und noch präzisiert wird. Katecheten und Katechetinnen finden seit der Einführung der Blockzeiten im Stundenplan kaum mehr eine gute Möglichkeit, das Fach zu unterrichten. Immer mehr und immer öfter werden sie an den Rand gedrängt. Sie selbst sind Idealisten. In diesem Beruf ein vernünftig zusammenhängendes Pensum zu erhalten, ist Wunschdenken, das in weiter Ferne liegt. Soll dies die öffentliche Schule überhaupt kümmern? Ja, denn die Verankerung im christlichen Glauben kann auch in unsicheren Strukturen Fundament für das persönliche Leben bieten. Für die Schule ist besonders wichtig: Der christliche Glaube enthält das grösste Potenzial, um ein respektvolles Miteinander auch in einem heterogenen Umfeld zu ermöglichen. Im Umgang mit dem Islam kommt der Säkularismus an seine Grenzen. Die religiöse Kompetenz im christlichen Glauben muss neu gefördert und gefordert werden. Angela Merkel hat bei ihrem Besuch im September in Bern deutlich darauf hingewiesen, welches die erste Antwort auf Angst vor fremden Kulturen ist: Die eigene christliche Kultur zu kennen, nicht defensiv jammern, sondern aktiv unterrichten. Unterstützen Sie deshalb alles, was dem Religionsunterricht Platz macht. Seitens der Lehrer ist die Möglichkeit von acht Tagen gemeinsamer Arbeit in der unterrichtsfreien Zeit unbeliebt, und sie wird bekämpft. Man kann sich fragen, ob eine solche Detailregelung überhaupt in das Volksschulgesetz gehört. Die EDU/EVP-Fraktion erachtet dies als möglichen Kompromiss, der auch die Leh-

erschaft vor ausufernden Ansprüchen der Schulleitung schützen kann. Nicht zu vergessen: Die Höchstzahl muss nicht ausgeschöpft werden, und sie soll nur in besonderen Fällen erreicht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Lehrpersonen nicht mit organisierter Teamarbeit überlastet werden. Sie sollen genügend Zeit für ihren Kernauftrag haben. Die wenigsten Lehrpersonen arbeiten noch zu 100 %. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die vielfältigen Anforderungen und die grosse Beanspruchung. Die Jokertage sind in der EDU/EVP-Fraktion prinzipiell umstritten. Einigkeit herrscht aber darin, dass der erste Schultag ein Sperrtag sein soll. Wir unterstützen einen solchen Antrag zum Wohl des Kindes. Wir danken den Vertretern des Amtes für Volksschule für ihre Unterstützung und die Bereitstellung der benötigten Informationen.

Brägger, GP: Vor knapp zwei Jahren hat dieser Rat der Einführung von Jokertagen an den Thurgauer Volksschulen zugestimmt. Ich war dagegen und habe meine Meinung nicht geändert. Dennoch kann ich mit dem nun vorliegenden Bericht der Kommission und den gefassten Beschlüssen insgesamt gut leben. Seien wir ehrlich: Jokertage sind keineswegs ein "must have", sondern insbesondere aus Sicht der Eltern und Schülerinnen und Schüler ein "nice to have". Mit dem nun vorliegenden Vorschlag von zwei Kalendertagen pro Schuljahr befindet sich der Thurgau in guter oder je nach dem in schlechter Gesellschaft, kennen doch rund zwei Drittel der Kantone eine analoge oder ähnliche Regelung. Die Jokertage bildeten jedoch nur einen Anlass zur Änderung des Volksschulgesetzes. Die Gelegenheit wurde benutzt, um weitere, vielleicht wichtigere Anpassungen in den Bereichen Zuständigkeiten von Schulbehörde und Schulleitung, Elternpflicht, Präsenz von Lehrpersonen sowie Ferienregelungen vorzunehmen. Eintreten war unbestritten und erfolgte einstimmig. In der Kommission gab unter anderem die vorgeschlagene Ferienregelung viel zu reden. Diese Diskussion kam mir zeitweise wie der "Streit um des Kaisers Bart" vor. Der Klarheit halber, und um die Lehrpersonen aus dem "Schussfeld" zu nehmen, hat sich mein Vorschlag durchgesetzt, von Ferien für Schülerinnen und Schüler zu sprechen. Die neue Regelung sieht nun richtigerweise generell zwei Wochen Weihnachtsferien vor. Hingegen habe ich mich in der Kommission nachhaltig dafür eingesetzt, dass für Weiterbildung der Lehrpersonen keine Unterrichtszeit eingesetzt werden darf, getreu dem Motto: "Schule findet statt". Die Weiterbildung hat somit ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Das ist nichts als konsequent. Folgende weitere Bestimmungen werden auch von der Grünen Fraktion unterstützt: Schulische Informationsveranstaltungen sollen für Erziehungsberechtigte obligatorisch erklärt werden können. Für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache oder den Beizug eines Dolmetschers für Elterngespräche soll Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden, falls nachweislich genügend Möglichkeiten für ein Kind bestanden hätten, ausreichend Deutsch zu lernen. Bei massiven Erziehungsproblemen, die sich in der Schule manifestieren, soll im Bedarfsfall die Schule, in der Regel die Schulleitung, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gelangen. Hinge-

gen stösst die vorgeschlagene Regelung, Blockzeiten auf Kindergarten- und Primarstufe zu erweitern, um den Religionsunterricht in den Landeskirchen im Stundenplan sinnvoll unterzubringen, bei den Grünen teilweise auf Ablehnung. Es wird die Meinung vertreten, dass der konfessionelle Religionsunterricht als Zusatzangebot der Landeskirchen auch ausserhalb der Blockzeiten stattfinden könnte. Wie im Kommissionsbericht erwähnt, wurde die Frage intensiv diskutiert, inwieweit Lehrpersonen verpflichtet werden sollen, in der unterrichtsfreien Zeit gemeinsame Weiterbildung beziehungsweise Vorbereitung zu betreiben, Stichwort "gemeinsame Arbeitstage". Das Bedürfnis von Schulbehörden und Schulleitungen nach einer klaren Regelung, also nach einer Zahl, ist halbwegs nachvollziehbar. Die nun vorgeschlagenen acht beziehungsweise vier gemeinsamen Arbeitstage stellen aus der Sicht der Schulleitungen angeblich einen Kompromiss dar. Aus der Sicht vieler Lehrpersonen ist die Maximalzahl schlicht unnötig, wenn nicht sogar kontraproduktiv. Persönlich vertrete ich die dezidierte Ansicht - das habe ich in meinem Arbeitsumfeld nie anders erlebt - dass es eine gute Schulleitung problemlos versteht, nach Massgabe der lokalen Bedürfnisse die Lehrerschaft für gemeinsame Arbeit für die Schule zu überzeugen, auch ohne zahlenmässige Verpflichtung auf Gesetzesstufe. Ich stelle in Aussicht, dass ich zu § 46 Jokertage einen Antrag auf einen Sperrtag stellen werde. Die Grünen sind einstimmig für Eintreten.

Wehrle, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Obschon die Gesetzesänderung vordergründig eher unscheinbar daherkommt, enthält sie doch einige wichtige Regelungen, um welche in der Kommission intensiv und lange gerungen wurde. Ich spreche nicht von den heute zeitgemässen Jokertagen, die angesichts der durchschnittlichen Krankheitsabsenzen keine Gefahr für die Erreichung der Lernziele darstellen. Unseres Erachtens wird mit § 36 Abs. 2 der wichtigste Schritt gemacht. Hier wird nicht mehr wie bis anhin die Dauer der Unterrichtszeit geregelt, sondern die Dauer der Ferien von nun 13 Wochen, womit Klarheit für alle Seiten geschaffen wird. Die FDP-Fraktion befürwortet den Wechsel im Grundsatz. Hingegen betrachten wir es als nicht richtig oder zumindest als problematisch, dass die Kinder mit dieser Ferienregelung insgesamt nochmals etwas weniger Zeit haben, um den Lernstoff vermittelt zu erhalten. Immerhin soll neu nur noch während 38 ½ bis maximal 39 Wochen und nicht wie bisher während 40 Wochen pro Jahr unterrichtet werden. Die schleichende Veränderung, die sich während der letzten Jahre und Jahrzehnte fortgesetzt hat, ist nicht sehr toll. Die FDP-Fraktion ist aber der Ansicht, dass die Kinder das Recht auf genügend Zeit zum Lernen und zum Üben haben. Wir können der vorliegenden Kommissionsfassung im Sinne eines maximalen Kompromisses zustimmen. Allenfalls weitergehende Anträge werden wir jedoch ablehnen. Ein weiterer wesentlicher Punkt: Das Gesetz spricht nicht mehr von "Schulferien", sondern neu von "Ferien für Schülerinnen und Schüler". Es sind damit also nicht die Ferien der Lehrpersonen, sondern jene der Schüler gemeint. Wie viel echten Ferienanspruch die Lehrkräfte haben, ist weiterhin nicht klar beziehungs-

weise in der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen geregelt. Zwischen dem gesetzlich üblichen Anspruch der Lehrkräfte auf fünf bis sechs Wochen und der Dauer von dreizehn Schulferienwochen liegen sieben bis acht Wochen Differenz. Unseres Erachtens kann durchaus ein Teil davon als zusätzliche Erholungszeit für den anspruchsvollen Lehrerberuf eingeräumt werden. Der immer noch beträchtliche Rest von vier bis fünf Wochen dient der Vorbereitung des Unterrichtes und der Weiterbildung. Aus diesem Blickwinkel war es schwer zu verstehen, weshalb sich eine Kommissionsminderheit so heftig gegen § 49 Abs. 4 gewehrt hat. Hier wird den Schulbehörden respektive den Schulleitungen die Kompetenz eingeräumt, die Lehrpersonen bei Bedarf während den Schulferien und den unterrichtsfreien Nachmittagen für maximal acht gemeinsame Arbeitstage pro Jahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der Schule anzubieten. Diese Kompetenz wird in der Praxis wohl selten voll ausgeschöpft werden. Es ist aber richtig, dass sie nun geregelt ist. In diesem Zusammenhang hat sich die FDP-Fraktion erlaubt, in der Kommission darauf hinzuweisen, dass die Lehrpersonen formell zwar kommunale Angestellte sind, als kantonale Parlamentarier materiell jedoch über die eigenen Anstellungsbedingungen mitentscheiden. Unseres Erachtens verlangt dies zumindest ein feines Fingerspitzengefühl.

Huber, BDP: Bei der heute zu diskutierenden Gesetzesvorlage bin ich geneigt zu sagen: Kleine Ursache - grosse Wirkung. Die bescheidene Motion zur Einführung von Jokertagen bewirkt eine ziemlich umfangreiche Teilrevision des Volksschulgesetzes. Im Namen der BDP bedanke ich mich beim Regierungsrat und beim Team des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes. Ein Dankeschön geht auch an Kantonsrat Peter Gubser für die umsichtige Kommissionsleitung. Umfangreich waren denn auch die Diskussionen zu einzelnen Änderungen des Volksschulgesetzes. Bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen habe ich mich gefragt, wo der Fokus liegen müsste: Soll das Gesetz die Volksschule regeln, schafft das Volk, also wir als Volksvertretung, die gesetzliche Grundlage zum Grundsatz "Schule findet statt"? Wir stellen uns heute in der folgenden Diskussion der Frage, ob letztendlich die Gesetzgebung zum Wohle des Volkes, der Schule oder der Schüler dient. Kommissionspräsident Peter Gubser hat seine Ansicht in seinen einleitenden Worten festgehalten. Dem habe ich nichts beizufügen. Mit den einleitenden Gedanken richte ich den Fokus auf fünf Paragraphen der Gesetzesvorlage. § 30: Nach unserer Ansicht ist es richtig, die Blockzeiten in der Gesetzgebung zu präzisieren. § 35: Die Ferienregelung ist im neuen "wording" auch aus dem Blickwinkel des Volkes verständlich. § 39: Die finanzielle Beteiligung "in besonderen Fällen" der Erziehungsberechtigten am zusätzlichen Aufwand, der aus Sprachdefiziten resultiert, wird von der BDP begrüsst. § 46: Die Absenzenregelung unter Berücksichtigung der beiden Jokertage ist in der BDP im Grundsatz unbestritten. Wir wünschen uns aber in der Umsetzung eine Präzisierung bezüglich der Sperrtage. Der in Aussicht gestellte Antrag von Kantonsrat Josef Brägger wird von der BDP unter-

stützt. § 49: Wir werden den Antrag einbringen, in Absatz 4 den zweiten und dritten Satz ersatzlos zu streichen. Diese zwei Sätze beinhalten einzig Ausführungsbestimmungen für Schulleitungen sowie Lehrpersonen. Solche Regelungen gehören in die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen unter 411.114 beziehungsweise 413.141 und nicht in die Gesetzgebung. Eltern von Schulkindern möchten der Gesetzgebung beispielsweise entnehmen können, was Kinder von der Volksschule erwarten können, und dabei interessiert es sie kaum, wann, wie oft und aus welchem Grund Lehrpersonen ausserhalb der ordentlichen Schulzeit zusammenkommen. Für mich als Vater gilt der Grundsatz: "Schule findet statt". Eine Anpassung des Volksschulgesetzes ist angesichts der Entwicklung in der Schullandschaft der letzten Jahre und unter Berücksichtigung des Anliegens der Motionäre gerechtfertigt. Für die BDP ist Eintreten unbestritten. Sie wird sich zu einzelnen Paragraphen in der 1. Lesung einbringen.

Wirth, SVP: "Was lange währt," Die Motion, welche Kantonsrat Urs Schrepfer und ich am 5. Dezember 2012 eingereicht haben, hat zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule geführt. Die Motion wurde in unserem Sinne umgesetzt. Gleichzeitig konnten weitere, seit längerem hängige Anliegen und zu korrigierende Punkte diskutiert und angepasst werden. So liegt nun ein den aktuellen Bedürfnissen angepasstes Volksschulgesetz vor. Nebst einer einheitlichen Ferienregelung im Kanton begrüssen wir auch, dass der Schulausfall durch Weiterbildungen reduziert und in die unterrichtsfreie Zeit verlegt wird. Die SVP-Fraktion steht hinter den vorgesehenen Änderungen und auch hinter dem neu zu beantragenden § 68b, der die Übergangsbestimmungen für Ferien regelt. In der 1. Lesung werden aus den Reihen der SVP zu §§ 22 und 30 Abs. 3 Anträge gestellt. Es betrifft die Informationspflicht beziehungsweise den Informationsaustausch bei Erziehungsproblemen und die Kompensationsmöglichkeit schulischer Anlässe. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Schnyder, SVP: Bereits vor längerer Zeit stellte sich in unserer Gemeinde die Frage, inwieweit sich die Schulbehörde und das Sozialamt beziehungsweise die Fürsorgekommission der Politischen Gemeinde austauschen dürfen, ohne dabei gegen den Datenschutz oder das Amtsgeheimnis zu verstossen. Ein konkretes Vorkommnis veranlasste mich dazu, mich mit dieser Frage an den Datenschutzbeauftragten des Kantons zu wenden. In einer sehr ausführlichen schriftlichen Antwort wurde zuerst einmal festgehalten, dass das Amtsgeheimnis gemäss § 15 der Kantonsverfassung Vertraulichkeiten zu Personen oder sonstigen Gegebenheiten umfasst und dessen Verletzung von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird. Beim Datenschutz geht es um den Schutz von Personendaten, um eine allfällige Verletzung kümmert sich der Datenschutzbeauftragte, gesetzliche Grundlage bildet das kantonale Gesetz über den Datenschutz. Bei persönlichen Daten über Schüler oder über familiäre Verhältnisse handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 3 des Datenschutzgesetzes. Die Bearbeitung und somit

auch die Weitergabe sind nur erlaubt, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Auch wenn beispielsweise die Schulbehörde mit Problemen eines Schülers konfrontiert wird und gleichzeitig der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde problematische Familienverhältnisse bekannt sind, ist ein Austausch unter diesen Gremien nicht einfach erlaubt. Ich zitiere aus dem Schreiben: "Es kann daher nicht einfach argumentiert werden, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten gegenüber dem Privatinteresse des Einzelnen an der Geheimhaltung überwiegt." Es besteht also eine grundsätzliche Schwierigkeit für einen Datenaustausch unter Behörden, um mit niederschwelligen Handlungen etwaige kostspielige Massnahmen der KESB umgehen zu können. Mit anderen Worten: Die eine Behörde darf nicht wissen, was die andere weiss. Um dies zu ändern und die erforderliche gesetzliche Grundlage im Kanton Thurgau zu schaffen, werde ich mich in der 1. Lesung bei § 22 namens der SVP-Fraktion mit einem Vorschlag nochmals zu Wort melden.

Züst, SP: Es ist beachtlich, was eine Motion, bei der es um Jokertage geht, auslösen kann. Sie führt zu diversen Änderungen im Gesetz über die Volksschule. Ich danke dem Regierungsrat für die Überarbeitung des Gesetzes. Sie ist sinnvoll. Die Kommission, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen auf operativer und strategischer Ebene sowie Mitgliedern, welche die Schulabgängerinnen und -abgänger in der Berufswelt empfangen, hat ebenso gute Arbeit geleistet. Meines Erachtens ergänzen die vorgelegten gesetzlichen Änderungen das Gesetz nach den Änderungen 2007 und 2014 zeitgemäss. Die jetzigen Anpassungen bringen zusätzliche Klarheit in Bezug auf Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sowie der Schule. Eltern müssen in Teilbereichen ihre Verantwortung besser wahrnehmen. Die Schulen selbst haben die Möglichkeit, sich abzugrenzen. Einige Anpassungen betreffen auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Meines Erachtens gehen die Modifikationen in die richtige Richtung. Die schon seit Jahren in den meisten Schulen angegangene Entwicklung vom Grundsatz "ich und meine Klasse" weg zu "wir und unsere Schule" wird mit den gesetzlichen Änderungen unterstützt. Dies kann für die Zukunft der Volksschule nur von Vorteil sein. Weitere Änderungen betreffen die Organisation der Schule. Hier zeigt sich, dass der Regierungsrat gewillt ist, Vereinfachungen vorzunehmen. Sie werden die Aufgaben neben dem Unterricht verringern. Das freut nicht nur Lehr- und Schulleitungspersonen, sondern auch die Schulbehörde. Die Ergänzungen wirken sich nach der Einführung wohl am schnellsten aus. Ich hoffe, dass bei der rechtlichen Revision auf Verordnungsebene ebenso konsequent und durchdacht gearbeitet wird, damit die überarbeiteten Grundlagen für die Volksschule förderlich sind. Mit der Motion wurde ein "Joker" gezogen, und mit den Änderungen im Gesetz wurde er vom Regierungsrat aufgenommen. "Joker" können, das haben wir vielleicht selbst schon erlebt, positive oder negative Auswirkungen haben. Bei der vorliegenden Arbeit hat der "Joker" gestochen.

Vonlanthen, SVP: Willi Ritschard, der unvergessene Solothurner Bundesrat sagte einmal: "Der Fortschritt hatte sicher einmal sein Gutes, aber jetzt hört er nicht mehr auf." In der Bildungspolitik erlebten wir in den letzten Jahren manche Veränderungen und Reformen, oftmals als Fortschritt etikettiert. Aber haben sie uns bildungspolitisch und vor allem pädagogisch wirklich weitergebracht? Ist Bildungspolitik, wie wir sie nun mit der Revision des Volksschulgesetzes erleben, wirklich ein Fortschritt oder eben doch nur ein Fortschreiten nach modischen, bildungspolitischen Vorgaben ohne pädagogischen Kerngehalt? Ich habe schon in der Kommission deutlich gemacht, dass ich in die Euphorie über dieses Gesetz überhaupt nicht einstimmen mag. Hier findet offensichtlich eine Schwächung unserer Volksschule und eine Kapitulation vor bildungspolitischen Trends und Moden statt, die nichts Gutes ahnen lassen. Ich habe drei Bemerkungen zur Gesetzesvorlage: 1. Die geplanten Jokertage, von der Kommission ohne jegliche Sperrtage gefördert, entsprechen dem Lust- und Laune-Prinzip. Die Schule wird für den Schüler definitiv zur zweiten oder dritten Priorität. Mehr und mehr kommen ihr vorrangig Betreuungsfunktionen zu. Wenn es dann vom zuständigen Departement noch heisst, die Gemeinden könnten ihrerseits einzelne Sperrtage beschliessen, so wird damit nur das unselige "Jekami" unter den Gemeinden weiter gefördert. 2. Das Gesetz führt offiziell die 13. Ferienwoche ein, ohne dass dies klar ausgesagt wird. Von Unterrichtszeit spricht niemand mehr. Typisch für dieses Gesetz: Zuerst kommen die Ferien und die freien Tage und dann der Unterricht. Im Prinzip sind es dreizehneinhalb Wochen Ferien, da der Schulbetrieb schon zehn Tage vor Pfingsten ruht. Wenn man die zwei Jokertage, die zwei traditionellen lokalen Anlässe und einzelne Kompensationstage für Schulbesuchstage dazuzählt, kommen wir in Zukunft auf gesamthaft 14 bis 15 schulfreie Wochen. Wer betreut unsere Kinder in dieser Zeit? Wie viele Kindertagesstätten, möglichst mit 52-Wochen-Betrieb, können und wollen wir uns in Zukunft leisten? 3. Ausserschulische Anlässe sollen kompensiert werden können. Mit dieser Absicht fördert das Gesetz die Beamtenmentalität in der Schulstube. Soll wirklich jeder ausserordentliche Einsatz kompensiert werden können? Erwarten wir zu viel, wenn wir der Schule eine gewisse gesellschaftliche Vorbildwirkung zumuten? Von einem lückenlosen Unterricht, wie vom Departement gefordert, spricht plötzlich niemand mehr. Wir betonen bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit: Bildung ist unser höchstes Gut. Dann sollten wir unsere Volksschule aber nicht derart offensichtlich schwächen. Noch bleibt die schwache Hoffnung, dass die Vorlage in der materiellen Beratung ein paar Korrekturen erfährt. Der so genannte Fortschritt, wie einst von Willi Ritschard angesprochen, wird in unserer Bildungspolitik leider nicht aufhören, aber bremsen sollten wir ihn doch ein wenig.

Regierungsrätin **Knill**: Es freut mich, dass Eintreten unbestritten ist. In einigen Voten wurde angetönt, wo in der 1. Lesung allfällige Anträge gestellt werden. Sie widerspiegeln die gesetzlichen "Hotspots", welche wir in den vier Sitzungen in der Kommission sehr ausführlich diskutiert haben. Auch wenn die Kommissionsfassung in wenigen Punkten von der Fassung des Regierungsrates abweicht, kann ich die inhaltlich sehr gut begründeten Änderungen mittragen. Es war eine besonders wertvolle Errungenschaft unserer Zusammenarbeit in der vorberatenden Kommission, dass wir ergänzende Lösungsvorschläge im Gesetzgebungsprozess gemeinsam erarbeiten konnten. Ich möchte an dieser Stelle den Kommissionsmitgliedern und dem Kommissionspräsidenten herzlich danken. Die Regelung der Blockzeiten im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht war einer der Brennpunkte. Wir konnten eine bessere Formulierung finden, denn zuvor war diese relativ unklar und gewisse Ängste begründet. In der Fassung des Regierungsrates wurde von einer Verlängerung der Blockzeiten gesprochen, was es aber nicht ist. Die Blockzeiten bleiben grundsätzlich unverändert. Mit der vorliegenden Änderung können die Schulen regulär die so genannte V0-Lektion, die erste Lektion am Morgen, belegen. Dies war bisher nicht möglich. Somit tangiert dies den regulären Blockzeitenunterricht nicht, weil die Blockzeit für alle Schüler zur gleichen Zeit über die ganze Woche stattfindet. Ich kann Kantonsrätin Doris Günter beruhigen. In der Verordnung des Regierungsrates zum Volksschulgesetz wird in § 43 Abs. 2 der Religionsunterricht definiert, wonach maximal zwei Lektionen pro Woche in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden können. Es besteht die Möglichkeit, falls allfällige Veränderungen zulasten des Religionsunterrichtes erfolgen, diese auf Verordnungsebene entsprechend zu korrigieren. Wir sind davon überzeugt, dass die gelebte Praxis, die von den Schulgemeinden in der Stundenplanung berücksichtigt wird, mit der Gesetzesanpassung keine Änderung erfährt. Wir sind aber aufmerksam und auf allfällige Veränderungen und Hinweise angewiesen. Kantonsrat Roland A. Huber hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass gewisse Aussagen, welche die Lehrpersonen betreffen, im Volksschulgesetz falsch seien und in die Rechtsstellungsverordnung des Regierungsrates gehörten. Ich weise darauf hin, dass das Volksschulgesetz in viele Kapitel wie Allgemeines, Schulorganisation, Schule, Schülerinnen und Schüler sowie in Kapitel 5 Regelwerke, welche die Lehrpersonen betreffen, aufgeteilt ist. Unseres Erachtens ist es nicht falsch, dies im Volksschulgesetz und nicht in der Rechtsstellungsverordnung zu regeln. Wir kapitulieren überhaupt nicht. Die Schule im Kanton Thurgau hat nach wie vor jenen Stellenwert, den wir uns hier alle vorstellen, wünschen und den wir einfordern. Bezüglich der Ferienregelung für Schülerinnen und Schüler weise ich darauf hin, dass in den letzten Jahren die arbeitnehmerfreundlichen Jahre die Schulwochen bestimmt haben. Über alle Jahre hinweg zusammengezählt liegen sie genau bei der Lösung, die wir jetzt im Gesetz festschreiben. Es wird wieder einmal so genannte arbeitgeberfreundliche Jahre geben, bei denen die Feiertage auf die Wochenenden fallen. Dies war der auslösende Punkt; von Jahr zu Jahr entstanden unterschiedliche Ferienregelungen über die Weihnachtstage, und dies ergab

Schwierigkeiten mit der Wirtschaft. Künftig gibt es somit nichts mehr zu diskutieren. Wir legen die Ferientermine für Schülerinnen und Schüler fest und haben das Problem, wie die Weihnachtsferien liegen, für allemal geregelt. Ich freue mich auf die 1. Lesung und danke Ihnen für das Eintreten auf die Vorlage.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 21 Abs. 1, Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22 Abs. 1

Senn, CVP/GLP: Der Randtitel zu diesem Paragraphen lautet "Erziehungsprobleme". Die Fassung des Regierungsrates beinhaltet die Möglichkeit, dass bei Erziehungsproblemen oder Überforderungen die Sozialbehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeschaltet werden können. Es ist wichtig, dass man die einzelnen Instanzen adäquat und ereignisgerecht involvieren kann und nicht nur noch die Möglichkeit besteht, die KESB einzuschalten, wie es in der Fassung der Kommission heisst. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass man zuerst niederschwellig möglichst alle Stufen durchgehen und involvieren kann. Aus diesem Grund stelle ich den **Antrag**, wieder auf die Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Es gilt noch zu klären, ob die Sozialbehörde oder die Fürsorgekommission als erste Instanz zuständig ist. Kantonsrätin Fabienne Schnyder hat beim Eintreten die Regelung des Datenschutzes erwähnt.

Schnyder, SVP: In der Debatte zum Eintreten habe ich die Schwierigkeiten eines Datenaustausches zwischen Schul- und Fürsorgebehörden aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt. Die Begründung des Antrages Senn kann ich in der Stossrichtung zwar nachvollziehen, und ich unterstütze sie inhaltlich. Um jedoch Sicherheit zu schaffen, **beantrage** ich namens meiner Fraktion die Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag an das Departement für Erziehung und Kultur, für die 2. Lesung einen Vorschlag auszuformulieren, sodass für einen Datenaustausch zwischen Schulbehörden und Fürsorgebehörden von Politischen Gemeinden eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Für die Ausarbeitung einer Formulierung stelle ich dem Departement gerne das Schreiben des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Ich gehe auch davon aus, dass sich der Rechtsdienst des Departementes mit dem Datenschutzbeauftragten absprechen wird. Es muss das Ziel sein, dass der Austausch zwischen den genannten Be-

hörden auf legalem Weg möglich ist, um mit niederschwelligen Massnahmen Problemen im schulischen wie auch im familiären Bereich entgegenwirken zu können. Für die Unterstützung meines Antrages danke ich Ihnen.

Wirth, SVP: Ich kann die Anliegen nachvollziehen. § 22 zeigt auf, wie die Schulen reagieren müssen, wenn etwas im Argen liegt. Bis heute ging es dabei immer um die Gefährdungsmeldung. Der Paragraph ist entsprechend formuliert. Würden wir ihn so anpassen, wie es Kantonsrat Norbert Senn vorschlägt, hätten die Schulbehörden oder die Schulen plötzlich zwei Ansprechpartner. Wer ist nun wirklich verantwortlich? Das geht nicht. Ich habe Verständnis dafür, dass man den Austausch zwischen den Behörden pflegt. Er muss aber sehr gut legitimiert sein. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Senn abzulehnen und dem Antrag Schnyder zuzustimmen.

Schallenberg, SP: In schwierigen Situationen in der Gemeinde oder in der Schule ist der Austausch von Informationen das Wichtigste, damit man niederschwellig und schnell Lösungen erarbeiten kann. Die Problematik wurde von Kantonsrätin Fabienne Schnyder und Kantonsrat Norbert Senn erläutert. Ich mache beliebt, den Antrag Schnyder zu unterstützen, damit ein Vorschlag ausgearbeitet wird, der rechtlich "verhebet". Demzufolge ist der Antrag Senn abzulehnen.

Kommissionspräsident **Gubser, SP:** Kantonsrat Andreas Wirth hat ausgeführt, was die Kommission bewogen hat, die Fassung des Regierungsrates zu ändern. Wir haben darüber diskutiert. Meines Erachtens soll das Problem so gelöst werden, wie es Kantonsrätin Fabienne Schnyder vorgeschlagen hat. Ich bitte Sie, den Antrag Schnyder zu unterstützen und den Antrag Senn abzulehnen.

Regierungsrätin **Knill:** Kantonsrätin Fabienne Schnyder hat ein Thema aufgegriffen, das nicht auf unserem Radar war. Ich bin ihr für den Hinweis dankbar. Wir sind erst in der Diskussion und relativ spät auf die Situation aufmerksam geworden, ob eine solche Meldung an die KESB oder neu, wie es der Regierungsrat einmal vorgeschlagen hat, allenfalls niederschwelliger an die Fürsorgebehörde weitergeleitet werden soll. Es stellt sich die Frage, wie der Austausch von Informationen zwischen zwei Behörden grundsätzlich geregelt ist. In so genannten Einheitsgemeinden, bei denen es nur noch eine Behörde gibt, sind die Informationen überall vorhanden. In allen anderen Gemeinden ist dies aufgrund der Auslegung des Datenschutzbeauftragten noch nicht möglich, weil die gesetzliche Grundlage fehlt. Ich bitte Sie, den Antrag Schnyder zu unterstützen, damit wir für die 2. Lesung eine solche gesetzliche Grundlage seriös prüfen können. Wir werden dem Grossen Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Senn, CVP/GLP: Nach den gehörten Voten **ziehe** ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Schnyder **zurück**. Ich bitte das Departement, dass bei der Erarbeitung der Grundlage der Adressat beachtet wird. So, wie es jetzt formuliert ist, ist bei Erziehungsproblemen nur noch der Gang zur KESB möglich. Die anderen Stufen sind ausgeschaltet.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung

- Dem Antrag Schnyder wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 30 Abs. 3, Abs. 4

Kappeler, GP: Namens der grossen Mehrheit der Grünen Fraktion stelle ich einen **Antrag** zu Absatz 4. Dieser regelt die Blockzeiten. Der zweite Satz soll wie folgt lauten: "Der Unterricht kann in der Primarschule um 45 Minuten und im Kindergarten um 30 Minuten verlängert werden." Es ist nicht einzusehen, weshalb Blockzeiten nur davor verlängert werden können. Dies schränkt die Schulgemeinden auf unnötige Weise ein. Es stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist festzulegen, dass Blockzeiten eine halbe oder dreiviertel Stunden früher beginnen können. Früher als was? Ein verbindlicher Blockzeitenbeginn ist nicht festgelegt. Wir sollten den Schulgemeinden den nötigen Spielraum für sinnvolle Stundenplangestaltungen geben. Der Entwurf des Regierungsrates war näher an der gelebten Wirklichkeit. Er besagt nur, dass Blockzeiten im Kindergarten um eine halbe Stunde und in der Primarschule um dreiviertel Stunden verlängert werden können. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Vonlanthen, SVP: Ich stelle namens der fast einstimmigen SVP-Fraktion einen **Antrag**. Wir möchten in Absatz 3 beim letzten Satz auf die Fassung des Regierungsrates zurückkehren. Absatz 3 soll wie folgt lauten: "Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit." 1. Die Anzahl der Ferientage und der schulfreien Tage wird mit dem Gesetz weiter ausgebaut. So ist zu verantworten, ja naheliegend, dass allenfalls einmal ein paar Stunden in einen schulischen Anlass investiert werden, ohne dass kompensiert werden kann. Es ist auch kaum anzunehmen, dass die Eltern grosses Verständnis aufbrächten, wenn ein zwei- oder dreistündiger Anlass am Samstag dann am Montag oder am Mittwoch kompensiert werden könnte. 2. Gebieterisch fordert die Schulpolitik heute den lückenlosen Unterricht. Wenn plötzlich einzelne Kompensationstage anfallen, ist der lückenlose Unterricht und damit die Betreuung etlicher Schulkinder nicht mehr gewährleistet. 3. Mit einem solchen Schritt wird die Beamtenmentalität im Klassenzimmer gefördert und der gesellschaftlichen Vorbildwirkung ein Bärendienst erwiesen. Auch die Schulkinder sollen merken, dass ein schulischer Anlass nicht in jedem Fall eine bedauerliche Pflicht ist, die eine automatische Kompensation verlangt. 4. Der Regierungsrat und seine zahlreichen bildungspolitischen Experten und Berater haben sich bestimmt etwas dabei

gedacht, als sie in diesem Paragraphen eine Kompensationsmöglichkeit ausgeschlossen haben. Wir sollten diesen Experten hier nicht in den Rücken fallen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Ackerknecht, EDU/EVP: Ein Artikel in der "Thurgauer Zeitung" vom 7. April 2015 hatte den Titel: "Religion sucht Platz im Stundenplan". Diese Aussage zeigt das Problem deutlich auf, denn der Religionsunterricht wird immer mehr aus dem schulischen Unterricht verdrängt. Eine Sorge, die besonders die Kirchenräte und Kirchgemeinden der beiden Landeskirchen beschäftigt. Der neue § 30 gemäss der Fassung der vorberatenden Kommission gibt den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht im Kindergarten um 30 Minuten beziehungsweise um 45 Minuten in der Primarschule vor der Blockzeit zu beginnen. Entgegen den Aussagen von Kantonrat Josef Brägger fällt diese erweiterte Unterrichtszeit nicht in die Blockzeit. Es handelt sich bei diesem Paragraphen um eine "kann-Version". Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, sollte dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass die Morgenlektionen den Landeskirchen für die Erteilung des Religionsunterrichtes auch zur Verfügung stehen. Ansonsten könnten diese Zeitfenster von den Schulen für weitere Freinachmittage genutzt werden. Dies wiederum würde die Kirchgemeinden noch mehr dazu zwingen, den Religionsunterricht auch an schulfreien Nachmittagen zu erteilen. Grundsätzlich wollen wir die Fassung der Kommission gutheissen, insbesondere mit Blick auf die Verordnung über die Volksschule. Mit den Blockzeiten wird es für die Kirchgemeinden aber trotzdem immer schwieriger, die Lektionen vernünftig zu planen. Sie werden sprichwörtlich an den Rand gedrängt. Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 4 wie folgt lauten soll: "Der Unterricht kann in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten vor der Blockzeit beginnen, zum Beispiel für die Erteilung des landeskirchlichen Religionsunterrichtes." Die "kann-Formulierung" enthält eine kleine inhaltliche Ergänzung. Ob der Grosse Rat oder die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission eine bessere Formulierung findet, möchte ich offen lassen. Wir hören immer wieder, uns der christlichen Kultur unseres Landes zu erinnern und bewusst zu sein. Die beantragte Änderung wäre ein kleines Bekenntnis dazu. Vor noch nicht langer Zeit war der Religionsunterricht ein fester Bestandteil im Stundenplan und gemeinsame Aufgabe von Schule und Kirche. Regierungsrätin Monika Knill hat sich bei ihrem Votum zum Eintreten zur Verordnung über die Volksschule geäussert. § 43 Abs. 2 lautet wie folgt: "Maximal zwei Lektionen pro Woche können in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, sichergestellt sein." Die ordentliche Unterrichtszeit ist ein etwas vager Begriff. Zudem ist der Religionsunterricht während der Blockzeit infolge der Betreuung, die sichergesellt und von den Landeskirchen bezahlt werden muss, sehr schwierig zu realisieren. Den Antrag Kappeler lehnen wir ab, da dieser die Blockzeiten ausdehnen will. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Frei, CVP/GLP: Ich spreche zu Absatz 4. Der Entwurf des Regierungsrates enthält den Vorschlag, den Religionsunterricht der Landeskirchen besser in den Unterricht zu integrieren, nämlich durch Aufnahme in die Blockzeit. Ich danke dem Regierungsrat für diesen Vorschlag. Seitens der Schulen wurden sofort Fragezeichen erhoben, weil damit die Stundenplangestaltung erschwert werde. Es wurde ein Mehraufwand befürchtet. Wohl aufgrund der Befürchtungen der Schule hat die Kommission die vorgeschlagene Bestimmung wieder aus dem Gesetz gestrichen. Das erstaunt mich, wird doch bei anderen Gelegenheiten immer wieder betont, dass wir ein christliches Land und uns die christlichen Grundwerte als Grundlage unserer Kultur und unserer Werte wichtig sind. Diese Werte müssen nun in angemessener Weise vermittelt werden können. Damit steht für mich die grosse Bedeutung des Religionsunterrichtes fest. Wie erwähnt wurde, werden damit der Respekt der Schüler und das Zusammenwirken in der Schule gefördert. Regierungsrätin Monika Knill hat etwas beruhigt, aber ebenfalls festgehalten, dass der Religionsunterricht nicht an den Rand oder gar aus dem Stundenplan gedrängt wird. Als Kirchenpräsident weiss ich, dass die Stundenplangestaltung immer wieder Schwierigkeiten bereitet, da die Schulen natürlich zuerst ihren Unterricht platzieren wollen. Dafür habe ich auch gewisses Verständnis. Der Religionsunterricht darf aber nicht unattraktiv werden und an Bedeutung verlieren. Es ist schwierig, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren, wenn sie an absoluten Randstunden den Religionsunterricht besuchen müssen. Der Religionsunterricht muss seinen Platz im Stundenplan haben, wie dies in der Verordnung zum Volksschulgesetz festgehalten wird, andernfalls wird ein falsches Signal gegeben. Ich unterstütze den Antrag Ackerknecht.

Wirth, SVP: Ich spreche aus Sicht der Schulgemeinden zu Absatz 4. Ein Vor- oder Nachverlegen der Blockzeiten wäre sicher nicht das Problem. In der Regel beginnen die Thurgauer Primarschulen ihren Unterricht um 08.15 Uhr. Nach dreieinhalb Stunden Unterricht ist es 11.45 Uhr. Würde man die Blockzeiten nochmals um 30 oder 45 Minuten verlängern, sähe es anders aus. Aus diesem Grund ist die vorberatende Kommission zum Schluss gekommen, dies anzupassen. Gleichzeitig kann ich nachvollziehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen Angst davor haben, dass der Religionsunterricht nicht mehr in den Blockzeiten stattfinden kann. Gemäss der Fassung des Regierungsrates müsste jeglicher Religionsunterricht während der Blockzeiten stattfinden. Blockzeit gibt es nur am Vormittag in der Primarschule. Es hätte damit zu zusätzlichen Lektionen am Vormittag geführt. Die Hälfte der Klasse wäre vielleicht nicht anwesend gewesen. Für jene, die den Religionsunterricht nicht besuchen, hätte man "Hütedienst" anbieten müssen. Nun wurde der Religionsunterricht integriert, und er kann wie bisher auch am Nachmittag stattfinden. Es wäre nicht gut, alles auf den Vormittag zu verlegen. Zu Absatz 3: Auch hier spreche ich als Schulpräsident. Dass schulische Anlässe auch an einem Samstag durchgeführt werden können, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit, wurde von der vorberatenden Kommission herausgestrichen. Es gibt viele Schu-

len, die von Montag- bis Freitagabend schulische Anlässe durchführen und diese teilweise kompensieren. Jene, die dies am Samstag tun, würde man bestrafen. Es ist nicht das Anliegen der Schulgemeinden, dass die Zeiten kompensiert werden. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen und die Fassung der vorberatenden Kommission beizubehalten.

Limoncelli, CVP/GLP: Ich bin Mitglied der Regierung der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. In dieser Funktion möchte ich mich bei den Votanten, die sich für den Religionsunterricht einsetzen, herzlich bedanken. Die beiden Kirchenräte haben mit Freude festgestellt, dass es in der Fassung des Regierungsrates hiess, dass der Religionsunterricht der Landeskirchen in die Blockzeit zu integrieren sei. Wir mussten feststellen, dass dies wieder gestrichen wurde. Daraufhin habe ich im Auftrag der beiden Kirchenräte das Gespräch mit Regierungsrätin Monika Knill gesucht. Ich habe auch mit Walter Berger, Leiter des Amtes für Volksschule, gesprochen. Mir wurde versichert, dass der Status quo beibehalten werden soll. Genau darum geht es im Antrag Ackerknecht. Es geht nicht darum, dass der Religionsunterricht von 07.30 Uhr bis 08.15 Uhr stattfinden soll, sondern um den Status quo. Gemäss unserer Umfrage findet der Religionsunterricht zu 27 % in der Zeit zwischen 07.30 Uhr bis 08.15 Uhr statt. Ich bitte Sie, den Antrag Ackerknecht zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Wenn man dem Votum von Kantonsrat Andrea Vonlanthen zuhört, könnte man meinen, dass die Kommission beschlossen hat, dass Schulunterricht am Samstag kompensiert werden müsse. Dem ist nicht so. Es ging der Kommission darum, das Verbot auszusetzen. Ich kann als Lehrer mit langer Erfahrung sagen, dass es bei solchen Anlässen ausserhalb der Schule für den Lehrer eine gute Möglichkeit ist, einen grossen Aufwand, der von den Schülerinnen und Schülern gut umgesetzt und mit grossem Engagement zusätzlich gearbeitet wird, mit einer kleinen Kompensation zu würdigen. Es geht nicht darum, die Zeit zu kompensieren, sondern die Arbeit der Schülerinnen und Schüler allenfalls mit einem "Zückerchen" zu belohnen. Wenn nun im Gesetz "ohne Kompensationsmöglichkeit" festgelegt wird, ist dies nicht mehr möglich. Ich bitte Sie, den Antrag Vonlanthen abzulehnen. Zum Religionsunterricht hat sich Regierungsrätin Monika Knill bereits beim Eintreten geäussert. Meines Erachtens macht der Antrag Ackerknecht keinen grossen Unterschied.

Regierungsrätin **Knill**: Zum Antrag Vonlanthen: Wie ich bereits beim Eintreten erwähnt habe, gibt es einige Anpassungen, welche die vorberatende Kommission in den vier Sitzungen vorgenommen hat. Ich kann diese inhaltlich aufgrund der geführten Diskussionen sehr gut nachvollziehen. Es freut mich immer, wenn der Grosse Rat auf Fassungen des Regierungsrates zurückkommen will. In diesem Fall hat uns aber die Diskussion in der Kommission überzeugt. Es geht darum, dass Konsens darüber besteht, dass in den Schulen an einem Samstag schulische Anlässe stattfinden sollen und können. Wenn wir

den Verantwortlichen vor Ort, den Klassenlehrpersonen, der Schulleitung oder der Schulbehörde die Entscheidung untersagen, dass die Schülerinnen und Schüler an einem Folgetag etwas später zur Schule kommen können, nur weil beispielsweise ein grosses Projekt an einem Samstag stattfindet, straft man grundsätzlich die Bemühungen und eigentlich die Förderung, dass auch künftig an einem Samstag oder wieder vermehrt etwas im schulischen Umfeld veranstaltet werden soll. Die vorgebrachten Argumente sollte man nicht mit der Frage der Kompensationsmöglichkeit aufheben. Ich bitte Sie, den Antrag Vonlanthen abzulehnen. Zu den Blockzeiten: Wie ich beim Eintreten erwähnt habe, ist die Definition und Begrifflichkeit der Blockzeit schwierig. Im November 2008 hat der Grosse Rat die Regelung der Blockzeiten in das Gesetz über die Volksschule aufgenommen, wonach in der Primarschule Blöcke über dreieinhalb Stunden und im Kindergarten über drei Stunden möglich sind. Blockzeiten heisst: Von Montag bis Freitag, beispielsweise von 08.15 Uhr bis 11.45 Uhr. Die Praxis über die Jahre hat gezeigt, dass die Schulgemeinden teilweise die Lektionen an einzelnen Tagen ab 07.30 Uhr beispielsweise für Turnen, Englisch usw. belegen oder für den Religionsunterricht benützen. Diese finden nicht integriert in die gesetzliche Blockzeit statt, sondern sie werden mit der so genannten V0-Lektion vorgezogen. Wir waren an dem Punkt, die gesetzliche Grundlage, welche eigentlich keine Ausnahmen zulassen würde, anzupassen, da die Praxis zeigt, dass die Schulgemeinden auch für die Erteilung des Religionsunterrichtes darauf angewiesen sind, die so genannte erste Lektion legal belegen zu können. Wir haben die Möglichkeit der Erweiterung vorgeschlagen. Ich muss zugeben, dass der Begriff "verlängern" falsch gewählt wurde. Man muss sich vorstellen, dass die Lektionen von Montag bis Freitag am Vormittag und am Nachmittag verteilt werden müssen. Es kann nicht angehen, dass die Schüler am Nachmittag irgendwann keine Schule mehr haben, weil man alles auf den Vormittag legt. Unseres Erachtens sollen die Schulgemeinden die Legitimation erhalten, dass der Unterricht eine Lektion, in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten, vor der Blockzeit beginnen kann. Weil es nicht die Blockzeit betrifft, kann der Religionsunterricht dann weiterhin stattfinden. Es muss keine Betreuung sichergestellt werden. Zum Antrag Ackerknecht: In der Verordnung regelt § 43 den Religionsunterricht. Dort heisst es, dass zwei Lektionen pro Woche in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Die ordentliche Unterrichtszeit ist die Summe aller zu erteilenden Lektionen, die Zeit des Stundenplans über die ganze Woche. Darin integriert ist die Formulierung der Blockzeiten. Wir könnten den Zusatz, wie ihn Kantonsrat Wolfgang Ackerknecht geschildert hat, dort problemlos anpassen. Ich rate davon ab, dies auf Gesetzesebene festzuschreiben.

Kappeler, GP: Unsere Erziehungsdirektorin hat mich überzeugt. Ich **ziehe** meinen Antrag **zurück**.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmungen:

- Der Antrag Vonlanthen wird mit 83:10 Stimmen abgelehnt.
- Dem Antrag Ackerknecht wird mit 49:47 Stimmen zugestimmt.

§ 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

Vonlanthen, SVP: Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 1 wie folgt lautet: "Das Schuljahr umfasst 39, ausnahmsweise 40 Unterrichtswochen." 1. Der Randtitel lautet "Schuljahr und Ferien". Im geltenden Recht lautet Absatz 1 wie folgt: "Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen." Dies ist eine klare Aussage zum Schuljahr, passend zum Randtitel des Paragraphen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Aussage nicht auch im revidierten Gesetz gemacht werden soll, einfach unter der neuen Vorgabe, dass es jetzt dreizehn Wochen Ferien gibt. Aus dem neuen Absatz 2 geht wohl hervor, dass das Ferienangebot um eine Woche erweitert wird, aber eine konkrete Aussage über die Anzahl der Unterrichtswochen und der Ferienwochen wird nicht mehr gemacht. 2. In Absatz 2 werden wohl die Ferientermine detailliert geregelt, insgesamt dreizehn Wochen. Doch hier werden nur die Ferientermine der Schülerinnen und Schüler geregelt; und jene der Lehrpersonen? Unter dem Randtitel "Schuljahr und Ferien" braucht es doch eine Aussage, was für Schüler und Lehrer gilt. Darum benötigt es den wiedereingefügten Absatz 1. 3. Sämtliche Ostschweizer Kantone machen in ihren Volksschulgesetzen entweder zur Anzahl der Schulwochen oder zur Anzahl der Ferienwochen klare Aussagen. Der Kanton St. Gallen sagt beispielsweise, dass die Schulferien gesamthaft dreizehn Wochen betragen, im Kanton Schaffhausen betragen sie zwölf Wochen, im Kanton Appenzell Innerrhoden heisst es, dass die jährliche Unterrichtszeit 39 bis 40 Schulwochen betrage und der Kanton Appenzell Ausserrhoden sagt, dass das Schuljahr 40 Schulwochen umfasse. Nur der Thurgau meint offensichtlich, auf diese wesentliche Aussage verzichten zu können. Wenn wir ein Gesetz revidieren, sollte es in wesentlichen Fragen eindeutige und leicht nachvollziehbare Aussagen machen. In einem Volksschulgesetz müssen wir doch sagen, dass es in der Volksschule nicht nur Ferien, sondern auch noch ein paar Wochen Schule gibt. In seinem Verbandsorgan schreibt "Bildung Thurgau" in der aktuellen Ausgabe: "Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau befürchtet, dass mit diesem Wechsel das Bild der Lehrpersonen als Ferientechniker in der Bevölkerung weiter gestärkt wird." Wollen wir das? Ich danke Ihnen, wenn Sie meinem Antrag auch im Interesse der Lehrerschaft zustimmen.

Kommissionspräsident **Gubser, SP:** Die Kommission hat darüber lange diskutiert. Die Regierungsrätin konnte die grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder davon überzeugen, dass die Festlegung der Ferienwochen die bessere Version ist. Diese Variante wird auch in den meisten umliegenden Kantonen verwendet.

Regierungsrätin **Knill**: Bis anhin wurden die Ferientermine in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt, wie sie nun auf Gesetzesstufe festgelegt werden sollen. In § 17 der Verordnung zum Volksschulgesetz werden die Anzahl der Ferienwochen geregelt. Es gibt Kantone, die die Schulwochen oder die Ferienwochen regeln. Wie die Kantone St. Gallen und Schaffhausen wollen auch wir auf Gesetzesstufe die Ferientermine regeln und nicht die Unterrichtswochen definieren. In der Kommission wurde darüber ausführlich diskutiert. Theoretisch wäre beides möglich. Wir wollten aber keine Vermischung. Der Kalender ergibt den Umstand, dass ein Jahr meist 52, aber auch einmal 53 Schulwochen umfassen kann. Ich bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben und den Antrag Vonlanthen abzulehnen.

Vonlanthen, SVP: Ich möchte meinen Antrag präzisieren. Ich möchte keinen Absatz ersetzen. Mein Antrag ist ein neuer Absatz 1. Alle weiteren Absätze rücken um eine Zahl nach hinten.

Huber, BDP: Ich gehe davon aus, dass Kantonsrat Andrea Vonlanthen auf das geltende Recht Bezug nimmt. Dort lautet Absatz 1 wie folgt: "Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen." Absatz 2 lautet: "Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest."

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung:

- Der Antrag Vonlanthen wird mit 82:16 Stimmen abgelehnt.

§ 39 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

Senn, CVP/GLP: In diesem Paragraphen geht es zum einen darum, dass man die Schülerinnen und Schüler zum Besuch eines Sprachunterrichts verpflichten kann und zum anderen, dass man dafür in besonderen Fällen eine Kostenbeteiligung auferlegen kann. Die Formulierung des Regierungsrates ist eigentlich sehr schlank, hat einen guten Aufbau, ist einfach und verständlich. In der Fassung der vorberatenden Kommission hat man versucht, dies noch etwas "auszudeutschen". Meines Erachtens reduziert es sich zu sehr auf den DaZ-Unterricht, dem Deutsch als Zweitsprache und auf den Beizug des Dolmetschers. Den Absatz 3 empfinde ich als störend. Auch in der Fassung des Regierungsrates heisst es: "Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten," Man versucht, besondere Umstände mit "zumutbaren Möglichkeiten" zu erklären. Die zumutbaren Umstände müssten dann mit einem Absatz 4 erklärt werden. Man will den Gemeinden die Handhabe geben, Gelder einzuziehen, wenn es renitente Schüler gibt, die dem Unterricht in Deutsch, um die Integration zu forcieren, nicht folgen wollen oder für den Einsatz eines Dolmetschers. Ich schlage vor, die beiden Fassungen, jene der vorberatenden Kommission und die Fassung des Regie-

rungsrates, zusammenzuführen und zu vereinfachen. Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 2 wie folgt lautet: "In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden. Den Erziehungsberechtigten kann dafür und für allenfalls beizuziehende Dolmetscherdienste eine Kostenbeteiligung auferlegt werden." Absatz 3 ist zu streichen. Damit hat man mit zwei Sätzen alles zusammengefasst. In der Kommission wurde auch über die Formulierung "wird auferlegt" oder "kann auferlegt werden" diskutiert. Wir wollen die Kompetenzen den Schulgemeinden in die Hand geben. Sie können in einem besonderen Fall die Kostenbeteiligung erheben. Der besondere Fall lässt sich nicht schon im Voraus regeln.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: In der Kommission wurde gesagt, dass die besonderen Fälle auf Verordnungsebene aufgeführt werden. Sie müssen nicht im Gesetz aufgeführt werden.

Regierungsrätin **Knill**: Die Diskussion in der Kommission hat gezeigt, dass es für die Schulgemeinden wichtig und wertvoll wäre, wenn das Gesetz schon Aussagen zu diesen Punkten macht. Man kann geteilter Meinung sein, was es auf Gesetzesstufe braucht und was auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Wie ich bereits beim Eintreten erwähnt habe, kann ich aus Sicht des Departementes mit der Fassung der vorberatenden Kommission leben. Der Entscheid liegt aber beim Grossen Rat.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung:

- Dem Antrag Senn wird mit 55:44 Stimmen zugestimmt.

§ 41a Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 42a Abs. 1

Senn, CVP/GLP: Wir haben die Schulleitungen eingeführt. Nun sollten wir ihnen die entsprechenden Kompetenzen geben. Hier geht es darum, dass Lernzielanpassungen bewilligt werden sollen. Eine operative, pädagogische Angelegenheit, die auf Stufe der Schulleitung und nicht auf Stufe der Schulbehörde geregelt werden soll. Es ist die Sache der Schulleitung, wenn es um eine Dispensation in einem Fach geht. Sie kann dies zusammen mit der Lehrperson aufgleisen. Ich stelle den **Antrag**, dass Absatz 1 wie folgt lautet: "Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen."

Wirth, SVP: In schulischen Belangen teile ich oft die Meinung von Kantonsrat Norbert Senn. Hier bin ich aber anderer Meinung, weil die Kompetenz in den Schulgemeinden

weitergegeben werden kann. Es gibt immer noch Schulgemeinden, die von der Behörde geleitet werden. Es sind zwar nur noch wenige, aber auch für diese soll das Gesetz gelten. Ich bitte Sie deshalb, die Fassung der vorberatenden Kommission beizubehalten. Es ist Sache der Gemeinde, wie sie es regeln möchte.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Beim geltenden Recht liegt die Kompetenz nur bei der Schulbehörde. Neu soll sie an die Schulleitung oder allenfalls, wenn von der Gemeinde gewünscht, an die Schulbehörde abgegeben werden. Die Kommission hat der Variante einstimmig zugestimmt, dass die Schulbehörde oder die Schulleitung die Entscheidung fällen können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Senn wird mit 67:27 Stimmen abgelehnt.

§ 45 Abs. 1, Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46 Abs. 1a

Brägger, GP: Wie angekündigt stelle ich den **Antrag**, Absatz 1a wie folgt zu ergänzen: "Der erste Schultag nach den Sommerferien (Schuljahresbeginn) ist davon ausgenommen." Die Volksschule hat den Auftrag, nebst Wissen und Kompetenzen auch Werte zu vermitteln. Welchen Wert vermitteln wir Schülerinnen und Schülern eigentlich grundsätzlich mit dem Angebot von Jokertagen? Ausser allenfalls Selbstverantwortung kommt mir kein anderer in den Sinn. Hingegen ist es mir als Klassenlehrer sehr wichtig, Gewähr zu haben, mindestens zu Beginn des Schuljahres mit allen Schülerinnen und Schülern meiner Klasse gemeinsam starten zu können. Jede Schülerin und jeder Schüler hätte immer noch an gegen 200 anderen Schultagen Gelegenheit, ihren beziehungsweise seinen "Joker" zu ziehen. Sie glauben sicher, dass das hier das typische Rückzugsgefecht eines schlechten Verlierers oder eines moralinsauren Schulmeisters sei. Das ist es aber nicht. Ich argumentiere rein pädagogisch. Es kann doch niemand für gut befinden, was die Regelung der Jokertage grundsätzlich zulässt? Nämlich beispielsweise eine Ferienverlängerung derselben Schülerin beziehungsweise desselben Schülers sowohl vor als auch nach den Sommerferien. Ich bitte Sie um Unterstützung meines Antrages.

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Ich bin froh, dass beim wichtigsten Paragraphen der Gesetzesrevision nicht mehr diskutiert wird. Offenbar sind alle der Meinung, dass es richtig sei, die Jokertage einzuführen. Eine knappe Mehrheit der Kommission war für eine liberale Lösung, das heisst, man will die Einführung nicht von x Dingen abhängig machen, sondern zwei Jokertage gewähren. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zei-

gen, dass nur ein kleiner Teil der Jokertage überhaupt eingezogen wird. Vielen Schülerinnen und Schülern ist es wichtig, mit den anderen Kindern in der Schule zu sein. Ich habe oftmals erlebt, dass die Eltern beklagten, die Kinder würden nicht einmal dann zu hause bleiben, wenn sie krank seien. Sie wollten in die Schule. Mit den Jokertagen geht es nicht darum, die Schule zu klemmen.

Wittwer, EDU/EVP: Kommissionspräsident Peter Gubser hat mich zu einem Votum provoziert. Er hat gesagt, dass er davon ausgehe, dass alle die Jokertage akzeptieren, wenn nicht darüber diskutiert werde. Das stimmt nicht. Ich muss mich mit Kantonsrat Josef Brägger solidarisieren. Ich bin aber demokratisch genug, um zu akzeptieren, dass die Jokertage nun eingeführt werden. Wir proklamieren immer, wie wichtig die Ausbildung sei. Beim Voranschlag wird keine Streichung eines Frankens für die Bildung akzeptiert. So lassen wir uns die Schule etwas kosten, weil sie einen hohen Stellenwert hat und akzeptieren zwei Freitage. Bei mir wäre der Schwellenwert so hoch angesetzt, dass es keine Jokertage geben würde. Es muss nicht immer heissen, dass man zustimmt, wenn man schweigt.

Regierungsrätin **Knill**: Es stellt sich die Frage, ob man eine liberale und offene gesetzliche Regelung machen will oder an einem Punkt eine kleine Einschränkung einbaut. Personen aus der Praxis haben in der Kommissionsarbeit bestätigt, dass der erste Schultag nie ein Problem darstellt. Wer will schon den ersten Schultag verpassen? Tendenziell sind es eher Absenzen, Forderungen oder Wünsche vor den Ferien oder während des Schuljahres. Die Auslegung und Haltung des Departementes ist eher liberal. Wir möchten möglichst wenig auf Gesetzesstufe regeln. Die Entscheidung liegt aber auch hier beim Grossen Rat.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Brägger wird mit 53:44 Stimmen abgelehnt.

§ 49 Abs. 4

Huber, BDP: Ich stelle den **Antrag**, in § 49 Abs. 4 den zweiten und dritten Satz ersatzlos zu streichen und die Regelung im Sinne einer flexiblen Handhabung den entsprechenden Rechtsstellungsverordnungen zuzuweisen. Die zwei Sätze beinhalten nichts mehr als eine Ausführungsbestimmung für Schulleitungen und Lehrpersonen. Sie gehören damit nicht in ein Gesetz, sondern in eine Verordnung. Wir alle wissen, dass ein Gesetz eine inhaltlich abstrakte Rechtsnorm mit genereller Gültigkeit ist. Schon mehrfach wurde in diesem Rat bei der Diskussion von Gesetzesvorlagen eine entschlackte, zielführende Formulierung gefordert. Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Form gehören demzufolge in die entsprechenden Verordnungen des Regierungsrates über die Rechts-

stellung der Lehrpersonen 411.114 beziehungsweise 413.141. Die bisherigen Diskussionen in der Kommission, aber auch heute im Rat haben gezeigt, dass über die Anzahl notwendiger gemeinsamer Halb- oder Ganztage sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Eine Festlegung von Minimalzahlen einfach so ohne Kenntnis der Schulverhältnisse vor Ort macht ebenso wenig Sinn wie die Festlegung von Maximalquoten. Ich gebe zu bedenken, dass es Schulen gibt, welche aktuell mit schlanken, der Notwendigkeit des Schulbetriebs angepassten gemeinsamen Halbtagen, die nun in der zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage vorgegebene Maximalzahl bei weitem nicht erreichen. Verankern wir jedoch diese Maximalquoten im Volksschulgesetz, besteht sogar das Risiko, dass verschiedene Schulbehörden und Schulleitungen neu das Maximum an gemeinsamen Halb- und Ganztage anstreben, auch wenn dazu gelegentlich gar keine ausgewiesene Notwendigkeit vorhanden ist. Als Ausführungsbestimmung in der Rechtsstellungsverordnung eingefügt, hat diese Quotenregelung für gemeinsame Halb- und Ganztage weniger rechtliche Verbindlichkeit, hingegen, aber vor allem auch für die Zukunft, kann sie flexibler gehandhabt werden. Ich bitte Sie, in diesem Gesetz nur festzuhalten, was wirklich gesetzlich geregelt werden muss. Wir sollten diese Ausführungsbestimmungen weglassen, auch wegen oder trotz des Querverweises von Regierungsrätin Monika Knill am Schluss ihres Votums zum Eintreten. Es liegt mir fern, die Regierungsrätin zu berichtigen, aber ich habe bei der zwischenzeitlich getätigten Durchsicht in den 64 Paragraphen des aktuellen Volksschulgesetzes, exklusive Schlussbestimmungen, keine Formulierung gefunden, die explizit und nur Lehrpersonen betrifft und die Regelung gleich noch mit verbindlichen Quoten unter Anbindung an die Lehrerpensen verbindet. Besten Dank für die Unterstützung meines Antrags.

Zürcher, CVP/GLP: Ich unterstütze den Antrag Huber und begründe dies wie folgt: Mit der Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei Wochen gehen im Schnitt in den nächsten zehn Jahren 2,6 Unterrichtstage pro Jahr verloren. Die Kompensation von 2,6 Ferientagen durch acht Arbeitstage ist also unverhältnismässig, ja masslos. Die Argumentation seitens des DEK und der Schulleitungen, dass es nicht zwingend sei, die acht Arbeitstage voll auszuschöpfen, ist so unsinnig wie unglaublich. Wenn es offenbar sogar das DEK als nicht nötig ansieht, dass volle acht Arbeitstage ausgeschöpft werden, wozu werden sie dann in ein Gesetz geschrieben? Stehen sie erst einmal im Gesetz, werden die Erbsenzähler der Schulevaluation die schulinternen Arbeitstage peinlich genau nachzählen. Dessen dürfen Sie gewiss sein. Denn eine Anzahl Tage lässt sich, das ist nachvollziehbar, wirklich evaluieren. Hier kann im Gegensatz zu den meisten anderen schulischen Themen scheinbare Objektivität demonstriert werden. Diese können mathematisch nicht genau ausgewertet werden. Umgekehrt sind die Lehrpersonen auch ohne Gesetz zur Stelle, wenn wirklich sinnvolle Arbeit geleistet werden muss, beispielsweise wenn Elternabende vorbereitet, Berufswahlvorbereitungen getroffen werden müssen oder gar ein Schulhausneubau ansteht. Das versichere ich Ihnen. Für verordnete Arbeits-

tage hingegen, für welche krampfhaft irgendwelche Themen von allgemeinem Interesse, genauer von allgemeinem Desinteresse, gesucht werden, haben wir Lehrkräfte kein Verständnis. Viel besser wäre es, wenn die Lehrer diese Zeit für gezielte Vorbereitung der Arbeit mit ihrer Klasse nützen könnten. Dies tun gewissenhafte Lehrkräfte bereits, auch ohne gesetzlichen Zwang. Anders wäre effizienter Unterricht gar nicht möglich. Es wäre ausserdem schade, wenn die Lehrkräfte ihre persönliche Weiter- und Fortbildung reduzieren beziehungsweise streichen müssten, weil sie dafür schlicht keine Zeit mehr haben. Die Weiterbildung der Lehrkräfte findet bekanntlich ebenfalls in der unterrichtsfreien Zeit statt. Soviel zu meiner persönlichen Betroffenheit und jener meiner Kolleginnen und Kollegen. Für jene unter Ihnen, denen Zahlen und wissenschaftliche Begründungen lieber sind, lässt sich die Ablehnung noch einfach begründen. Im Jahr 2009 haben "Landert Brägger Partner" im Auftrag des Schweizerischen Lehrervereins LCH die "Arbeitszeiterhebung AZE'09" durchgeführt. Auf seiner Website umschreibt das Büro seine Tätigkeit wie folgt: "Landert Brägger Partner forschen und beraten im Auftrag von Behörden und privaten Organisationen." Sie verfügen gemäss ihrer Werbung über sehr gute Vertrautheit mit Bildung und Wissenschaft. Und sie sagen von sich selbst: "Wir sind auf dem aktuellsten Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung" Im Jahr 1999 haben sie erstmals eine Erhebung über die Arbeitszeit der Lehrpersonen der Deutschschweiz durchgeführt. Zehn Jahre später wurde die Erhebung wiederholt. Ich erspare Ihnen die Details und gebe Ihnen lediglich das Ergebnis der Studie von 2009 bekannt. Lehrpersonen würden im Durchschnitt 5,4 Wochen Ferien pro Jahr beziehen. Ein Ergebnis, das meines Wissens bisher weder angezweifelt noch widerlegt wurde. Mit nicht ganz fünfeinhalb Wochen Ferien sind die Lehrer im Vergleich mit anderen Berufen keineswegs bevorzugt. Erst recht besteht kein Grund für eine Kürzung dieser Ferien durch acht zusätzliche Arbeitstage. Seit 2009, dem Erscheinungsjahr der Studie, ist die Dauer der Ferien infolge anspruchsvollerer Lehrmittel, mehr fremdsprachiger Migrantenkinder und der Tatsache, dass der Schule immer weitere Aufgaben aufgebürdet werden, mit Sicherheit unter fünf Wochen gefallen, und der Lehrplan 21 wird ganz gewiss auch nicht zu einer Verlängerung der Ferien führen. Sie können die vollständige Studie im Internet ansehen. "Landert" wohnt übrigens in Frauenfeld und wurde und wird vom DEK immer noch gelegentlich in der Schulevaluation eingesetzt. Wozu lässt man überhaupt teure Studien ausarbeiten, wenn man das Ergebnis nicht zur Kenntnis nehmen will oder nur dann, wenn es in den "departementalen Kram" passt? Sowohl die individuelle Betroffenheit als auch die wissenschaftlichen Studien belegen also, dass zusätzliche Arbeitstage weder notwendig noch sinnvoll sind.

Gantenbein, SVP: Der letzte Satz in § 49 Abs. 4 lautet: "Lehrpersonen sind mindestens sechs Monate zuvor über während der Schulferien stattfindende Termine zu informieren." In der Kommission wurde darüber diskutiert, und er wurde schliesslich so aufgenommen. Ich stelle den **Antrag**, Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: "Lehrpersonen haben

ihre offiziellen Ferien mit der Frist von drei Monaten zuvor zu melden." Es ist im Sinne aller, wenn Lehrpersonen ihre offiziellen Ferien, ebenfalls mit einer Frist, der Schulbehörde und der Schulleitung bekanntgeben. Dies sind bekanntlich nicht dreizehn Wochen. Es ist nicht mehr als korrekt, dass die Ferien bekannt sind. So können bei weiteren notwendigen Terminen Konflikte vermieden werden, indem man auf die blockierten Ferientage Rücksicht nehmen kann. Dies ist auch im Interesse der Lehrpersonen und dient dazu, dem negativen Ferienimage entgegenzuwirken.

Wehrle, FDP: Ich nehme zum Antrag Huber Stellung und bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Wozu sind die acht Tage im Gesetz postuliert? 1. Wenn Informationen oder Weiterbildungen der Lehrerinnen und Lehrer in den Ferien oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, muss ein Ziel vorhanden sein und etwas erreicht werden können. Da sind wir uns einig. 2. In der Vergangenheit fanden immer wieder Weiterbildungsseminare, Konvente, Informationen in der Lehrerschaft usw. während der Schulzeit statt. Die Schule fiel aus. Ich bin sehr froh darüber, dass hier die Vorlage, vorbereitet durch das Departement, überarbeitet wurde und dafür die unterrichtsfreie Zeit genutzt wird, damit die Schülerinnen und Schüler nicht auf den Unterricht verzichten müssen. Für die FDP-Fraktion ist es zentral, dass kein Unterricht mehr ausfallen darf. Die Schule ist eine andere, als noch vor 30 Jahren, als jeder Lehrer ein Einzelkämpfer war. Es muss mehr miteinander gesprochen und die Ziele müssen zusammen vereinbart werden. Korrekturen müssen im Betrieb der Schule angepasst werden. Dies dürfen wir nicht stoppen. Wenn wir dies anordnen, muss es frühzeitig geschehen, damit die Lehrerinnen und Lehrer ihre andere Tätigkeit wie die Vorbereitung des Unterrichtes oder ihre private Freizeit koordinieren können. Es ist uns wichtig, dass Verlässlichkeit herrscht. Die Zahl von acht Tagen soll dazu dienen, dass es nicht ins Unermessliche steigt. Der Regierungsrat hatte zehn Tage vorgeschlagen. Auch ich gehe davon aus, dass die acht Tage nicht zwingend immer ausgenutzt werden.

Züst, SP: Kantonsrätin Käthi Zürcher hat von zusätzlichen acht Arbeitstagen gesprochen. Die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer bleibt gleich. Es sind nicht acht Arbeitstage, die dazukommen, sondern an acht Tagen, an denen eine Lehrerin und ein Lehrer arbeiten muss, werden neu und sinnvoll organisiert. Es ist wichtig, dass die Schule respektive der Schulleiter die Arbeitszeit mit seinem Team sinnvoll nutzt. Ich würde den Antrag Huber sofort unterstützen, wenn es nur darum ginge, acht Tage abzusitzen. Dann braucht es keine Schule, um die Tage zu organisieren. Werden die Tage sinnvoll genutzt, wird es den Kindern entgegenkommen. Es kann interne Weiterbildung gemacht werden, es können Organisationsthemen aufgegriffen oder zusammen Lektionen vorbereitet werden. Es können Ressourcen von den einzelnen Personen genutzt werden, wenn sie zusammen am gleichen Tag am gleichen Ort miteinander arbeiten. Wenn man es wie ich positiv ansieht, werden die Lehrpersonen durch solche Zusammenarbeitsge-

fässe entlastet. Hinzu kommt, dass mir als Präsidenten viele Lehrerinnen und Lehrer zurückmelden, dass Halbtage, beispielsweise der Mittwochnachmittag oder der Samstag, sehr belastend sind und sie sich eigentlich auf diese Arbeit nicht konzentrieren können, weil sie wissen, dass sie noch Aufsätze korrigieren oder den Unterricht vorbereiten sollten. Somit folgen sie der gestellten Aufgabe gar nicht richtig. Als ehemaliger Lehrer kann ich mitteilen, dass die Weiterbildungen, die Tage in der unterrichtsfreien Zeit, die ich mit dem Team verbracht habe, die besten waren. Es war eine entspannte Stimmung und man konnte sich auf Themen einlassen. Man hatte Zeit und musste nicht davonrennen, weil noch ein Elterngespräch oder sonst etwas auf dem Programm stand. Meines Erachtens sind diese Arbeitstage für die Lehrerinnen und Lehrer sehr entlastend. Ich gehe auch nicht davon aus, dass Schulpräsidien oder Schulleitungen ab der Einführung dieses Gesetzes sofort auf acht Arbeitstage umstellen. Derzeit sind es zwischen zwei und fünf Tagen, an denen kollektiv gearbeitet wird. Ich gehe davon aus, dass es in dieser Richtung bleiben wird. Die SP-Fraktion unterstützt den vorgeschlagenen Weg der Kommission. Für mich gilt: Gut genutzte Zeit ist gewonnene Zeit. Dies ist mit den acht Tagen gegeben.

Wirth, SVP: Die Tage, die festgelegt werden, sind keine zusätzlichen Tage, sondern sie gehören in die Jahresarbeitszeit. Wenn Lehrerinnen und Lehrer dieselbe Rechtsstellung wie das Staatspersonal hätten, müssten wir dies hier nicht regeln. Lehrerinnen und Lehrer haben in ihrer Rechtsstellung grössere Freiheiten. Ich glaube, dass sie diese behalten wollen, denn ich habe in der vorberatenden Kommission denselben Antrag wie Kantonsrat Hanspeter Gantenbein ketzerisch gestellt. Müssten Lehrerinnen und Lehrer ihre Ferien Ende Jahr für das kommende Jahr festlegen oder eingeben, hätte man keine Probleme und man müsste die acht Tage nicht im Gesetz festschreiben. Der Antrag Huber ist abzulehnen. Die Argumentation von Kantonsrätin Käthi Zürcher erklärt die Tätigkeit einer Lehrperson, aber hauptsächlich in ihrem eigenen Unterricht in ihrem eigenen Schulzimmer. Eine Schule funktioniert heute aber nicht mehr nur so. Sie ist ein Dienstleistungsbetrieb, der sich in Zusammenarbeit und Kooperation weiterentwickeln muss. Nur dann werden wir mit den schwierigen Herausforderungen, die in der Schule in den nächsten Jahren anstehen, auch umgehen können. Dazu brauchen wir gemeinsame Arbeitstage. In einem Betrieb wäre es gar nicht möglich, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur acht gemeinsame Arbeitstage hätten. Hier sind es maximal acht Arbeitstage. Wie wir gehört haben, sind es oft drei bis fünf Tage, einzelne Schulen haben vielleicht sieben oder acht Tage. Es ist nicht das Ziel, die acht Tage einzuhalten. Es ist aber gemeinsame Arbeitszeit, mit der wir in Zukunft die Schule besser entwickeln können. Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren bewiesen, dass er den Lehrerinnen und Lehrern sehr wohlgesinnt ist. Ich erinnere an die Debatte über die Besoldungsanpassung vor einem Jahr. Wir sind den Lehrerinnen und Lehrern trotz der Leistungsüberprüfung entgegengekommen. Hierbei handelt es sich nicht um ein Entgegenkommen, es ist nicht

negativ, sondern es geht um eine gemeinsame Arbeitszeit. Ich bitte Sie, den Antrag Huber abzulehnen.

Paul Koch, SVP: "Bildung Thurgau" hat mir und wohl weiteren Mitgliedern des Grossen Rates vor einiger Zeit einen Brief zu diesem Thema geschrieben. Beim fünften von sechs aufgeführten Argumenten gegen den Paragraphen, über welchen wir jetzt diskutieren, erwähnt "Bildung Thurgau", dass 84 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sinnvoll gefüllte gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit als sehr wichtig erachten würden. Ich bin über die heutige Diskussion etwas erstaunt. Wenn ich die Argumente lese, muss die Fassung der Kommission unbedingt unterstützt und alle Anträge abgelehnt werden. Ich verstehe die Lehrerinnen und Lehrer im Rat, welche versuchen, ihre Doppelfunktion wahrzunehmen. Es nützt nicht viel, über viel Arbeit und zu wenig Ferien zu jammern. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen und die Kommissionsfassung zu unterstützen.

Huber, BDP: Ich bitte Kantonsrat Paul Koch, ein Zitat nicht aus dem Zusammenhang zu reißen, sondern den ganzen Passus vorzulesen. Punkt 5 im Schreiben von "Bildung Thurgau" lautet wie folgt: "1419 Lehrpersonen oder 61 Prozent unserer Mitglieder beteiligten sich vor einem Jahr an der Online-Befragung der Geschäftsleitung zum damaligen regierungsrätlichen Entscheid im § 49, Absatz 4. 84 Prozent der Teilnehmenden erachten sinnvoll gefüllte gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Arbeitszeit als sehr wichtig. Mit einer gesetzlichen Verankerung sind sie aber mehrheitlich nicht einverstanden."

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Die verschiedenen Voten haben gezeigt, wie weit die Meinungen auseinander gehen. Die Vorlage der Kommission bildet einen Kompromiss. Meines Erachtens handelt es sich um einen sehr vernünftigen Kompromiss. Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmungen:

- Die Kommissionsfassung erhält 64 Stimmen.
- Der Antrag Huber erhält 27 Stimmen.
- Der Antrag Gantenbein erhält 5 Stimmen.

Der Präsident: Es gilt die Regelung des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr der noch anwesenden Ratsmitglieder beträgt 52. Die Kommissionsfassung obsiegt, da das absolute Mehr übertroffen wurde.

§ 60 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68b

Züst, SP: Ich **beantrage** einen neuen § 68b Übergangsbestimmung Ferien. Absatz 1 lautet wie folgt: "Die Einführung der neuen Ferienregelung gemäss § 35 Absatz 2 erfolgt innert zwei Jahren." Der Antrag bezieht sich auf die Neuorganisation von Sport-, Frühlings-, Pfingst- und Herbstferien. Ich bin Präsident der Volksschulgemeinde Bischofszell. Bis letzte Woche habe ich drei Herbstferienwochen genossen. Mit der Annahme der Gesetzesänderung wäre dies nicht mehr möglich. Firmen und Gewerbe in der Umgebung von Bischofszell, aber auch an anderen Orten planen ihre Betriebsferien langfristig. Ebenso frühzeitig werden Ferienpläne für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt. Im Sektor der sozialen, therapeutischen und medizinischen Berufe und der Betreuung werden Notfallpläne Monate im Voraus festgelegt. Familien mit schulpflichtigen Kindern organisieren ihren Urlaub während der Schulferien ebenfalls weitsichtig, um Flüge und Hotels mit günstigen Angeboten buchen zu können. Die Schulgemeinden müssen die Möglichkeiten erhalten, die Ferienregelung mindestens ein Jahr vor der Änderung definitiv kommunizieren zu können. Damit wird den Firmen, dem Gewerbe und den Familien ermöglicht, die Organisation der Ferien sinnvoll anzugehen. Ohne Übergangsbestimmung

wird befürchtet, dass im Schuljahr der Umstellung viele Anträge für Ferienverlängerungen gestellt werden oder Absenzen vor den Ferien festzustellen sind. Die Einführung der neuen Ferienregelung innert zweier Jahre würde eine zeitgerechte Information durch die Schulgemeinden vor Ort ermöglichen. Die Verantwortlichen des Amtes für Volksschule und das Departement wurden über den Vorstoss informiert. Sie unterstützen meinen Antrag.

Parolari, FDP: Das Anliegen von Kantonrat Felix Züst ist durchaus nachvollziehbar. Die FDP hat ein gewisses Verständnis dafür. Trotzdem bitte ich Sie namens unserer einstimmigen Fraktion, den Antrag Züst aus formellen Gründen abzulehnen. Die Inkraftsetzung ist die alleinige Aufgabe der Exekutive, also des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat bisher immer grösste Sorgfalt darauf verwendet, wann er ein Gesetz in Kraft setzen will. Er kann dies auch gestaffelt tun. Er kann das Gesetz in Kraft setzen, einzelne Bestimmungen aber nicht. Ich würde es bei einem dringenden Wunsch an das Departement, verbunden mit einer Antwort der zuständigen Regierungsrätin, belassen. Es ist Sache des Regierungsrates. Ich bin davon überzeugt, dass er das Anliegen berücksichtigen wird.

Regierungsrätin **Knill:** Ich bitte Sie, der Übergangsbestimmung zuzustimmen. Mit der Gesetzesänderung wird eine Reihe von Übergangsbestimmungen aufgehoben. Sowohl bei der Einführung der Verschiebung des Stichtages, der durchlässigen Sekundarstufe, der geleiteten Schule und der Blockzeiten haben wir solche Übergangsbestimmungen angenommen, wie mit dem Antrag Züst gewünscht wird. Sie schaffen von Anfang an Klarheit. Bei einer nächsten Revision wird diese Übergangsbestimmung wohl irgendwann wieder aufgehoben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Dem Antrag Züst wird mit 75:10 Stimmen zugestimmt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.